

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für
Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur
Förderung von Beratungsmodulen für die
Landwirtschaft (VwV Beratung)**

Vom 19. Februar 2018 – Az.: 28-8420.80 –

INHALTSÜBERSICHT

1 Vorbemerkung, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Vorbemerkung
- 1.2 Zuwendungsziel
- 1.3 Rechtsgrundlagen
- 2 Gegenstand der Zuwendung**
- 2.1 Zweck der Zuwendung
- 2.2 Inhalte der Beratungsmodule
- 3 Zuwendungsempfangende**
- 4 Zuwendungsvoraussetzungen**
- 4.1 Beratungsvertrag
- 4.2 Interessenskonflikte / Umgang mit betrieblichen Daten
- 4.3 Qualifizierung der Beratungskräfte
- 4.4 Beachtung des Fachrechts und sonstiger Verpflichtungen

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Zuwendungsform
- 5.2 Zuwendungsfähige Kosten

6 Verfahren

- 6.1 Zuständige Behörden
- 6.2 Bewilligung
- 6.3 Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis
- 7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7.1 Publizität
- 7.2 Transparenz
- 7.3 Prüfungsrechte
- 7.4 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen
- 7.5 Evaluierung
- 7.6 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

1 Vorbemerkung, Zuwendungsziel und Rechtsgrundlagen

1.1 Vorbemerkung

Die Zuwendungen werden ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsermächtigung durch die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen bewilligt.

Für die Aufhebung und Erstattung der Zuwendungen sind die Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG sowie Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross-Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S.69, ber. ABl. L 14 vom 18.1.2017, S.18), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1242 (ABl. L 178 vom 11.7.2017, S.4) geändert worden ist, anzuwenden.

Beratungsleistungen, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, sind im Rahmen dieser Verwaltungsvorschrift nicht zuwendungsfähig.

1.2 Zuwendungsziel

Die Zuwendung wird gewährt zur Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsmodulen, die einen Beitrag zur Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz von landwirtschaftlichen, garten-, obst- oder weinbaulichen Unternehmen und/oder ihrer Investition leisten.

Mit der Zuwendung soll die Verbesserung der Unternehmensführung in der Landwirtschaft durch Wissenstransfer und Innovation unterstützt werden.

Ziel ist es, eine wettbewerbsfähige, nachhaltige, Umwelt und Natur schonende sowie an den Klimawandel angepasste und anpassungsfähige, tiergerechte und multifunktionale Landwirtschaft zu stärken, die auf künftige Anforderungen ausgerichtet ist.

1.3 Rechtsgrundlagen

- Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.487; ber. ABl. L 130 vom 19.5.2016, S.1), die zuletzt durch Verordnung (EU) 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S.1) geändert worden ist;
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S.549; ber. ABl. L 130 vom 19.5.2016, S.9) die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2016/1237 (ABl. L 206 vom 30.7.2016, S.1) geändert worden ist;
- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.06.2014, S.48) die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/723 (Abl. L 107 vom 25.4.2017, S.1) geändert worden ist;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hin-

sichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L227 vom 31.7.2014, S.69), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1242 der Kommission (ABl. L 178 vom 11.7.2017, S.4) geändert worden ist,

- Delegierte Verordnung (EU) Nr.907/2014 der Kommission vom 11. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr.1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die finanzielle Verwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 18), die zuletzt durch Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 (ABl. L 5 vom 10.1.2017, S. 11) geändert worden ist;
- Durchführungsverordnung (EU) Nr.908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz (ABl. L 255 vom 28.08.2014, S. 59), ber. ABl. L 114 vom 5.5.2015, S.25), die zuletzt durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/772 (Abl. L 115 vom 4.5.2017) geändert worden ist;
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) sowie die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO)
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)
- Maßnahmen- und Entwicklungsplan Ländlicher Raum Baden-Württemberg für die EU-Förderperiode 2014-2020 (MEPL III)
in der jeweils geltenden Fassung.

2 Gegenstand der Zuwendung

2.1 Zweck der Zuwendung

Gefördert wird die Erbringung der aus der Anlage ersichtlichen Beratungsmodule.

2.2 Inhalte der Beratungsmodule

In der Beratung sind die betrieblich relevanten Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 ergeben.

Der Leistungsinhalt der einzelnen Beratungsmodule ist in den jeweiligen Modulstamblättern dargestellt, die im Internet unter www.beratung-bw.de abrufbar sind.

3 Zuwendungsempfängende

Empfängende der Zuwendung sind Beratungsorganisationen, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens ausgewählt wurden, eine Dienstleistungskonzession zur Erbringung der entsprechenden Beratungsmodule erhalten haben und diese Beratungsmodule bei landwirtschaft-

lichen Unternehmen mit Sitz in Baden-Württemberg auf der Grundlage eines Rahmenvertrages durchführen.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Beratungsvertrag

Die Zuwendung setzt einen schriftlich abgeschlossenen Vertrag zwischen Beratungsorganisation und landwirtschaftlichem Unternehmen voraus. Dieser Beratungsvertrag muss die das Beratungsmodul erbringende Beratungskraft, die Unternehmensnummer der Beratungsorganisation, die Unternehmensnummer des landwirtschaftlichen Unternehmens sowie dessen Name und Anschrift enthalten. Der Beratungsvertrag muss das Datum des Vertragsschlusses ausweisen und folgenden Text enthalten:

»Die Förderung des Beratungsmoduls durch die Europäische Union, die Bundesrepublik Deutschland und das Land Baden-Württemberg, über das der vorliegende Vertrag abgeschlossen wird, wird gewährt, um landwirtschaftliche Unternehmen bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz ihres Unternehmens zu unterstützen. Das landwirtschaftliche Unternehmen erhält eine bezuschusste Sachleistung. Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, des Bundes und des Landes Baden-Württemberg steht daher ein Betretungs- und Prüfrecht im Rahmen dieser Maßnahme zu. Gegebenenfalls ist bei der Evaluierung der Fördermaßnahme durch Beauftragte des Landes eine Mitwirkung durch die Erteilung von Auskünften erforderlich.«

4.2 Interessenskonflikte / Umgang mit betrieblichen Daten

Voraussetzung für die Zuwendung ist die Durchführung einer neutralen Beratung. Nicht neutral sind Beratungen, mit welchen über das Beratungshonorar hinaus weitergehende wirtschaftliche Interessen der Beratungsorganisation oder der Beratungskraft verbunden sind. Insbesondere darf im Zusammenhang mit der Beratung keine Verkaufs- oder Vermittlertätigkeit ausgeübt werden. *

Die bei der jeweiligen Beratung eingesetzten Beratungskräfte müssen eine entsprechende Erklärung abgeben, welche der Bewilligungsstelle zusammen mit dem Antrag auf Zulassung der Beratungskraft (vgl. Nummer 4.3) vorzulegen ist.

Die über die für den Vollzug dieser Verwaltungsvorschrift hinausgehenden und im Rahmen der Beratung bekannt gewordenen persönlichen oder betrieblichen Informationen oder Daten des landwirtschaftlichen Unternehmens dürfen, soweit keine Ausnahme nach Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 vorliegt, nicht an Dritte weitergegeben werden.

4.3 Qualifizierung der Beratungskräfte

Für die Durchführung der Beratungsmodule dürfen nur solche Beratungskräfte eingesetzt werden, die die entsprechende Qualifikation, ausreichende Berufserfahrung sowie fachliche, fachrechtliche und methodische

Qualifizierung vorweisen und an den erforderlichen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben.

Die im Vergabeverfahren geprüften und im Rahmenvertrag mit der Beratungsorganisation aufgeführten Beratungskräfte erfüllen die Anforderungen an die Berufserfahrung und die fachliche Eignung. Hiervon abweichend dürfen die im Rahmenvertrag aufgeführten Beratungskräfte noch ein Jahr lang nach Abschluss des Rahmenvertrages in der Erbringung von Beratungsmodulen eingesetzt werden, auch wenn sie die Grundqualifizierung im Bereich Fachrecht und »Cross Compliance« und die methodische Qualifizierung (CECRA 1 und 2) noch nicht absolviert haben.

Andere Beratungskräfte als die im Rahmenvertrag aufgeführten darf die Beratungsorganisation für die Erbringung von Beratungsmodulen erst nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde für die Erbringung von Beratungsmodulen einsetzen. Gegebenenfalls kann die Zustimmung mit Auflagen versehen werden. Für die Qualifikation neu tätiger Beratungskräfte gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- ein qualifizierter Bildungsabschluss mindestens der Niveaustufe 6 des deutschen Qualifikationsrahmens (entsprechend Bachelor, Meister, Techniker). Eine gleichwertige Qualifizierung kann im begründeten Einzelfall anerkannt werden,
- ausreichende Berufserfahrung sowie einschlägige Kenntnisse und Erfahrungen bei der Beratung landwirtschaftlicher Unternehmen. Der Nachweis ist erbracht, wenn die Beratungskraft mindestens zwei Jahre berufliche Erfahrung als Beratungskraft nachweist. Im begründeten Einzelfällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden,
- eine Grundqualifizierung im Bereich Fachrecht und »Cross Compliance«, die durch den Besuch einer zweitägigen von der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume angebotenen Fortbildung zu erbringen ist. Der Nachweis ist durch die Beratungskraft im ersten Jahr der Erbringung von Beratungsmodulen vorzulegen,
- eine methodische Qualifizierung durch die Teilnahme an den Fortbildungen zu CECRA 1 (Certificate for European Consultants in Rural Areas) und CECRA 2 oder der Nachweis, dass diese Inhalte durch andere Qualifizierungen innerhalb der letzten fünf Jahre bereits abgedeckt wurden.

Darüber hinaus muss sich jede in der Erbringung von Beratungsmodulen eingesetzte Beratungskraft fortbilden. Für die Fortbildung gelten die nachfolgenden Anforderungen:

- Die fachliche Qualifizierung ist durch die Teilnahme an mindestens drei fachlichen Fortbildungstagen pro Kalenderjahr nachzuweisen. Bei der fachlichen Qualifizierung sollen vorrangig die Fortbildungsangebote der landwirtschaftlichen Landesanstalten genutzt werden, um der Vernetzung zwischen Forschung und Beratung Rechnung zu tragen.

- In jedem auf die Grundqualifizierung folgenden Jahr ist die Teilnahme an einer eintägigen Aufbaufortbildung zum Fachrecht und »Cross Compliance« verpflichtend, die durch die Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume angeboten wird.
- Bis zum Ablauf der auf die Teilnahme an der methodischen Grundqualifizierung folgenden drei Kalenderjahre ist mindestens eine Methodik-Fortbildung von zweitägiger Dauer nachzuweisen.

Wenn die jährlich erforderlichen Fortbildungen durch die Beratungskräfte jeweils zum Ende eines Kalenderjahres nicht erbracht werden, erlischt die Zulassung der Beratungskraft zum 1. Januar des Folgejahres. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden.

4.4 *Beachtung des Fachrechts und sonstiger Verpflichtungen*

Die Beratungskräfte sind verpflichtet, bei der Beratung die Vorgaben von »Cross Compliance« und das in Baden-Württemberg geltende Fachrecht zu beachten und zu vermitteln.

5 **Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

5.1 *Zuwendungsform*

Die Förderung wird als Projektförderung in Form eines Zuschusses gewährt. Der Fördersatz beträgt je nach Beratungsmodul zwischen 50 und 100 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten (Anteilsfinanzierung). Der Fördersatz und der Förderhöchstbetrag des jeweiligen Moduls sind in der Anlage aufgeführt.

Der maximale Förderhöchstbetrag für ein Beratungsmodul beträgt 1.100 Euro.

5.2 *Zuwendungsfähige Kosten*

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Beratung in Form von Beratungshonoraren. Der für die einzelne Beratungsorganisation geltende Stundenhonorarsatz ist im Rahmenvertrag mit der jeweiligen Beratungsorganisation festgelegt.

Abgerechnet werden kann nur die Zeit, in welcher die eingesetzte Beratungskraft für die Beratung vor Ort tätig ist und welche für die Vor- und Nachbereitung benötigt wird. Die zusätzliche Berechnung von Sach-, Material- oder Reisekosten ist nicht zulässig.

Zur Dokumentation der Erbringung des einzelnen Beratungsmoduls führt die Beratungskraft ein Beratertagebuch, in dem die benötigten Zeiten getrennt nach Beratung vor Ort sowie Vor- und Nachbereitung zu erfassen sind. Das Beratertagebuch muss folgende Angaben enthalten: Name des landwirtschaftlichen Unternehmens, aufgewandte Zeit in Stunden und Minuten, Ort der Leistungserbringung.

Die Beratung muss die Leistungsbeschreibung aus dem entsprechenden Modulstamblatt erfüllen. Der festgelegte Mindestberatungsumfang ist zu erbringen.

Teilberatungen oder nicht vollständig durchgeführte Beratungsleistungen sind nicht zuwendungsfähig.

Umsatzsteuer und Skonti sind nicht zuwendungsfähig.

6 Verfahren

6.1 Zuständige Behörden

Die Entgegennahme und Prüfung der Anträge, die Bewilligung der Zuwendung sowie die Verwendungsnachweisprüfung erfolgt gemäß § 2 Nummer 8 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft durch das Regierungspräsidium Karlsruhe als Bewilligungsstelle. Die Auszahlungsanordnung sowie die Verbuchung erfolgen durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, Dienstsitz Kornwestheim.

6.2 Bewilligung

Die Beratungsorganisation stellt bei der Bewilligungsstelle jeweils spätestens zum fünften des ersten Quartalmonats einen Förderantrag für jeden im vorangegangenen Quartal abgeschlossenen Beratungsvertrag. Für später eingehende Beratungsverträge findet keine Förderung statt. Jeder Beratungsvertrag entspricht einem Zuwendungsantrag.

Abweichend davon sind die Förderanträge für die im ersten Halbjahr 2018 abgeschlossenen Beratungsverträge bis spätestens 5. Juli 2018 bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Der Antrag ist bis zur Bereitstellung eines elektronischen Verfahrens unter Verwendung eines bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucks zu erstellen und enthält folgende Angaben:

- Art des Beratungsmoduls;
- Name und Anschrift des landwirtschaftlichen Unternehmens;
- Unternehmens-Nummer der Beratungsorganisation und des landwirtschaftlichen Unternehmens;
- Datum des Abschlusses des Beratungsvertrages;
- Vor- und Nachname der Beratungskraft, die das Beratungsmodul erbringt;
- Erklärung zum landwirtschaftlichen Unternehmen.

Die Beratungsorganisation ist verpflichtet, die Einwilligung jedes Beratungsklienten für die Weitergabe der gemäß der VwV Beratung erforderlichen Daten nach Satz 5 einzuholen.

Im Falle einer erneuten Beantragung des gleichen Beratungsmoduls beim selben landwirtschaftlichen Unternehmen ist das unterzeichnete Beratungsprotokoll des vorherigen Vertrages beizufügen.

Der Beginn der Maßnahme vor Bewilligung ist abweichend von Nummer 1.2 der VV zu § 44 LHO förderunschädlich, sofern mit der Beratung nicht vor Erteilung des Zuschlags im Vergabeverfahren begonnen wurde. Ein Anspruch auf Bewilligung kann aus einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht hergeleitet werden.

6.3 Zahlungsantrag und Verwendungsnachweis

Die Beratungsorganisation stellt nach vollständig abgeschlossener Beratungsleistung bei der Bewilligungsstelle für jeden Beratungsvertrag einen Antrag auf Zah-

lung der Zuwendung an die Beratungsorganisation. Der Antrag erfolgt bis zur Bereitstellung eines elektronischen Verfahrens unter Verwendung eines bei der Bewilligungsstelle erhältlichen Vordrucks, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- das Beratungsprotokoll, das den modulspezifischen Vorgaben entsprechen muss, und das unter www.beratung-bw.de modulspezifisch abgerufen werden kann. Das Beratungsprotokoll muss zudem das Datum der Beratung vor Ort ausweisen und von der Beratungskraft sowie dem Beratungsklienten beziehungsweise der Beratungsklientin unterzeichnet worden sein;
- eine Kopie der Rechnung an das beratene landwirtschaftlichen Unternehmen.

Der Anspruch gegenüber dem Land erlischt, wenn der Zahlungsantrag nach Satz 2 nicht spätestens 14 Monate nach Abschluss des Beratungsvertrages bei der Bewilligungsstelle eingegangen ist.

Die Zahlung erfolgt auf das unter der Unternehmensnummer bekannt gegebene Konto der Beratungsorganisation.

Nummer 1.4 der ANBest-P findet keine Anwendung.

Als Verwendungsnachweis nach Nummer 10.1 der VV zu § 44 LHO gelten die Angaben im Zahlungsantrag. Nummer 6 der ANBest-P findet keine Anwendung.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Publizität

Zuwendungsempfangende, die Mittel aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums erhalten, müssen gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17. Juli 2014 mit Durchführungsverordnungen zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ABl. L 227 vom 31. 7. 2014, S. 18) Auflagen bezüglich der Information und Öffentlichkeitsarbeit einhalten sowie die Öffentlichkeit in geeigneter Weise auf die Unterstützung durch die öffentliche Hand hinweisen. Genaue Vorgaben zur Publizität sind im Anhang III, Teil 1 Nummer 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 in der jeweils geltenden Fassung festgelegt. Nähere Informationen hierzu sind dem Merkblatt »PR-Verpflichtungen der Begünstigten« (www.mepl.landwirtschaft-bw.de) zu entnehmen.

7.2 Transparenz

Angaben über die Empfangenden von Mitteln aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes und die Beträge, welche der oder die jeweilige Empfangende erhalten hat, werden auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 908/2014 im Internet veröffentlicht. Diese Daten können zum Zweck des Schutzes der finanziellen Interessen der

Europäischen Union von Rechnungsprüfungs- und Untersuchungseinrichtungen der Europäischen Union, des Bundes, der Länder, der Kreise und der Gemeinden verarbeitet werden.

7.3 Prüfungsrechte

Den zuständigen Behörden der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg, ihren Beauftragten sowie ihren Prüforganen und den entsprechenden Rechnungshöfen ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Befugnisse das Betreten von Geschäfts- und Betriebsräumen gestattet.

Auf Verlangen sind von der Beratungsorganisation die in Betracht kommenden Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen sowie Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatisiert geführten Aufzeichnungen ist die Beratungsorganisation verpflichtet, auf eigene Kosten die erforderlichen Ausdrücke zu erstellen, soweit die Prüforgane dies verlangen.

Ein Antrag wird abgelehnt oder die Förderung widerrufen, wenn die Beratungsorganisation oder eine von dieser beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle verhindert. Die Bewilligungsstelle hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren.

7.4 Sanktionen, Aufhebungen und Erstattungen

Werden Fördervoraussetzungen oder Bestimmungen aus dem Zuwendungsbescheid nicht eingehalten, so ist eine Kürzung und gegebenenfalls eine Sanktion nach Artikel 63 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 sowie Artikel 35 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 durchzuführen, soweit die Zuwendungsempfangenden dies zu vertreten haben.

Wird festgestellt, dass Zuwendungsempfangende falsche Nachweise vorgelegt haben, um die Förderung zu erhalten, oder trotz Fristsetzung durch die Bewilligungsstelle erforderliche Informationen nicht erbringen, so wird, unbeschadet nationaler Vorgaben, die Förderung abgelehnt oder vollständig zurückgenommen. Die Bewilligungsstelle hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz unverzüglich über diesen Sachverhalt zu informieren.

Zu Unrecht gezahlte Beträge sind gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 zuzüglich Zinsen zurückzufordern. Für die Aufhebung und Erstattung ist daneben das Landesverwaltungsverfahrensgesetz, insbesondere die §§ 48, 49 und 49a LVwVfG anzuwenden.

7.5 Evaluierung

Im Rahmen der nach EU-Recht vorgeschriebenen Bewertung des Maßnahmen- und Entwicklungsplans ländlicher Raum Baden-Württemberg ist diese Verwaltungsvorschrift zu evaluieren. Die Zuwendungsempfangenden verpflichten sich, mit den mit der Evaluierung beauftragten Organisationen zusammenzuarbeiten und ihnen die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

7.6 Inkrafttreten / Übergangsvorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift ist im Internet unter <http://www.foerderung.landwirtschaft-bw.de> abrufbar. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten tritt die VwV Beratung vom 25. August 2015 (GABl. S 636), die durch Verwaltungsvorschrift vom 3. August 2016 (GABl. S:567) geändert worden ist, außer Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

Für Beratungsverträge, die bis spätestens 31. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, gilt die in Absatz 1 Satz 3 genannte Verwaltungsvorschrift weiter.

GABl. S. 177

Anlage

Übersicht Beratungsmodul

Nr.	Beratungsmodul	Fördersatz in %	Förderhöchstbetrag in €/Modul
101	Grundmodul Betriebswirtschaftliche Begleitung	80	1.100 €
102	Spezialmodul Unternehmen betriebswirtschaftlich vorhabenbezogen begleiten	50	1.000 €
103	Spezialmodul Betrieb – Betriebszweigausswertung	50	1.000 €
104	Spezialmodul Arbeitswirtschaft	50	1.000 €
105	Grundmodul Gesamtbetriebliche Qualitätssicherung	80	1.100 €
106	Spezialmodul EMAS-Zertifizierung	80	1.100 €
107	Spezialmodul Digitalisierung und Vernetzung	80	1.100 €
108	Einstiegsmodul Diversifizierung	80	1.000 €
109	Grundmodul Diversifizierung – Unternehmen nachhaltig begleiten	80	1.100 €
110	Spezialmodul Diversifizierung – Unternehmen vorhabenbezogen begleiten	80	1.000 €
111	Spezialmodul Endverkauf	50	1.000 €
112	Einstiegsmodul Biogas	50	1.000 €
113	Grundmodul Biogas	80	1.100 €
114	Einstiegsmodul Öko-Umstellung	80	1.100 €
115	Grundmodul Ökologischer Landbau	80	1.100 €
116	Spezialmodul Ökologischer Pflanzenbau	80	1.000 €
117	Grundmodul Ökologischer Weinbau	80	1.100 €
118	Grundmodul Ökologischer Gemüsebau	80	1.100 €
119	Grundmodul Ökologischer Obstbau	80	1.100 €
120	Spezialmodul Ökologischer Anbau von Beerenobst	80	1.000 €
121	Spezialmodul Ökologischer Pflanzenschutz	80	1.000 €
122	Spezialmodul regionale Vermarktung	80	1.000 €
123	Spezialmodul Verarbeitung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen	80	1.000 €
124	Spezialmodul Düngung	80	1.100 €
125	Spezialmodul Bewässerung	50	1.000 €

Nr.	Beratungsmodul	Fördersatz in %	Förderhöchstbetrag in €/Modul
126	Spezialmodul Technik - Außenwirtschaft	50	750 €
127	Grundmodul Ackerbau	80	1.100 €
128	Spezialmodul Ackerbauliche Spezialkulturen (z.B. Hopfen, Tabak, Kartoffeln etc.)	50	1.000 €
129	Spezialmodul Grünlandbewirtschaftung, Futterbau und Fütterung	50	1.000 €
130	Spezialmodul Extensive Grünlandnutzung	80	1.000 €
131	Grundmodul Gemüsebau	80	1.100 €
132	Grundmodul Zierpflanzenbau	80	1.100 €
133	Grundmodul Baumschule & Staudenbetrieb	80	1.100 €
134	Spezialmodul Integrierter / Biologischer Pflanzenschutz	50	1.000 €
135	Spezialmodul Einstieg / Optimierung von Kultursystemen im Gartenbau	50	1.000 €
136	Grundmodul Obstbau	80	1.100 €
137	Grundmodul Beerenobst	80	1.100 €
138	Spezialmodul Lagerplanung	50	1.000 €
139	Spezialmodul Erntetermin und Lagerung	50	750 €
140	Grundmodul Weinbau	80	1.100 €
141	Grundmodul Kellerwirtschaft	80	1.100 €
142	Spezialmodul Stallbau	50	1.000 €
143	Spezialmodul Optimierung Tierwohl	80	1.100 €

Nr.	Beratungsmodul	Fördersatz in %	Förderhöchstbetrag in €/Modul
144	Spezialmodul Tierwohlmanagement - Tierbasierte Indikatoren	80	1.100 €
145	Spezialmodul Umstellung auf höhere Tierschutzstandards	80	1.000 €
146	Einstiegsmodul Rind	80	1.000 €
147	Grundmodul Milchvieh	80	1.100 €
148	Grundmodul Rindermast	80	1.100 €
149	Grundmodul Mutterkuhhaltung	80	1.100 €
150	Spezialmodul Herdenmanagement	50	500 €
151	Einstiegsmodul Schweinehaltung – Produktionstechnik	80	1.000 €
152	Grundmodul Schweinehaltung	80	1.100 €
153	Grundmodul Schafe, Ziegen	80	1.100 €
154	Spezialmodul Tiergesundheit	50	500 €
155	Grundmodul Pferdehaltung	80	1.100 €
156	Spezialmodul Betriebsgründung Pferdehaltung	50	1.000 €
157	Grundmodul Geflügelhaltung	80	1.100 €
158	Einstiegsmodul Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung	100	1.100 €
159	Spezialmodul Maßnahmen zur Biodiversität	100	1.100 €
160	Spezialmodul Kleiner Energieeffizienz-Check	80	750 €
161	Spezialmodul Großer Energieeffizienz-Check	80	1.100 €

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU

Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Durchführung von Teilzeitbeschäftigung in Form eines Freistellungsjahres (VwV-Freistellungsjahr)

Vom 16. Februar 2018 – Az.: 11-0311.4/65 –

INHALTSÜBERSICHT

- 1 **Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich
 - 1.2 Begriffsdefinition
- 2 **Berechtigter Personenkreis**
 - 2.1 Antragsberechtigte
 - 2.2 Teilzeitbeschäftigte
- 3 **Freistellung**
 - 3.1 Bewilligung
 - 3.2 Bewilligungszeitraum
 - 3.3 Freistellungsphase
 - 3.4 Freistellung vor Ruhestand
 - 3.5 Varianten
 - 3.6 Unterbrechung

- 4 **Antragsverfahren**
 - 4.1 Zuständigkeit
 - 4.2 Fristen
 - 4.3 Widerruf
 - 4.4 Nebentätigkeit
- 5 **Schlussbestimmungen**

1 **Allgemeines**

1.1 *Geltungsbereich*

Diese Verwaltungsvorschrift gilt für die Beamtinnen und Beamten des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.

1.2 *Begriffsdefinition*

Das Freistellungsjahr im Sinne des § 69 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung mit zwei Abschnitten. Dabei wird die Arbeitszeit nicht – wie sonst üblich – über den gesamten Bewilligungszeitraum hinweg gleichmäßig reduziert. Die Beschäftigung erfolgt vielmehr zunächst in einem Umfang, der über demjenigen der für den gesamten Bewilligungszeitraum genehmigten Teilzeit liegt (Ansparphase).